Formular ACEG1Bis



**WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. JUNI 2024**

**Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises**

**Benennung als Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes eines Kantons, in dem ein elektronisches Wahlverfahren angewandt wird**

An: Click or tap here to enter text.

Adresse: Click or tap here to enter text.

(Hauptort des Wahlkreises), ...…………......... 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 95 § 2 des Wahlgesetzbuches und Artikel 64 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt Ihnen die Aufgabe zu, bei den vorerwähnten gleichzeitigen Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenkammer, des Wallonischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons Click or tap here to enter text. zu führen.

In Ihrem Wahlkanton finden die Wahlverrichtungen anhand eines elektronischen Wahlverfahrens statt.

Gemäß dem Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung obliegt es Ihnen lediglich, die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände in der Reihenfolge zu benennen, die in § 4 des vorerwähnten Artikels 95 festgelegt ist.

Aufgrund des elektronischen Wahlverfahrens fallen die Zählbürovorstände in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith weg und die Totalisierung der Stimmen Ihres Kantons erfolgt unmittelbar in Ihrem Hauptwahlvorstand.

In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe wird der Hauptwahlvorstand des Kantons nicht in einen Vorstand A für die Wahl der Kammer, einen Vorstand B für die Wahlen der Parlamente und einen Vorstand C für die Wahl des Europäischen Parlaments aufgeteilt. Ihr Hauptwahlvorstand nimmt nacheinander die Totalisierung der Stimmen für das Europäische Parlament, die Kammer, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor (Art. 22 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Februar 2014).

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände werden spätestens am 3. Tag vor der Wahl benannt.

Für jedes Wahlbüro sind vier beziehungsweise fünf Beisitzer und vier beziehungsweise fünf Ersatzbeisitzer zu benennen.

Hinsichtlich der Anzahl Beisitzer sieht Artikel 15 des Gesetzes zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung vor, dass die Anzahl Beisitzer und Ersatzbeisitzer auf fünf statt vier in Wahlbüros festgelegt werden kann, in denen mehr als 800 Wähler eingetragen sind.

Sie müssen die vollständige Liste der Wahlbürovorstände Ihres Kantons mit ihrer Zusammensetzung, sobald diese fertiggestellt ist, dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten übermitteln.

Die Listen mit den Namen und Adressen der auf diese Weise benannten Vorsitzenden und Beisitzer müssen spätestens vierzehn Tage vor der Wahl bei mir eingehen (Art. 96 des Wahlgesetzbuches).

Ich bitte Sie, mich von allen Umständen in Bezug auf die Wahlverrichtungen in Kenntnis setzen, die meine Aufsicht oder meinen Eingriff erfordern.

**(Unterschrift)**

**Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises**

Formular ACEG1bis - Empfangsbescheinigung

****

**WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. JUNI 2024**

**Empfangsbescheinigung[[1]](#footnote-1), die an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zurücksenden ist**

An: Click or tap here to enter text.,

Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises

Adresse: Click or tap here to enter text.

Wahlkanton: **Click or tap here to enter text.**

Der/Die Unterzeichnete, Click or tap here to enter text., erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Click or tap here to enter text. in Bezug auf seine/ihre Benennung als Vorsitzende(r) des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons erhalten zu haben und diese Benennung anzunehmen.

Click or tap here to enter text.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "Wahlgesetz" ist oben auf der Vorderseite anzubringen. Darüber hinaus muss die Post in der Adresse die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders angeben und von Letzterem unterzeichnet werden. [↑](#footnote-ref-1)